Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 59 (1949-1950)

Heft: 9-10

Artikel: Weisses Kreuz und Rotes Kreuz

Autor: Bohny, G. A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-556998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

WEISSES KREUZ UND ROTES KREUZ

Zur Zweckbestimmung der diesjährigen Bundesfeieraktion

VON DR. G. A. BOHNY

Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes

er Ertrag der diesjährigen Bundesfeieraktion, die wiederum einen Marken-, Karten- und Abzeichenverkauf umfasst, kommt zum allergrössten Teil dem Schweizerischen Roten Kreuz zugute. Wir sind somit aufgerufen, im Zeichen unseres Schweizerwappens eine kleine Opfertat zu vollbringen für ein Werk, dessen Erkennungs- und Schutzzeichen das Rote Kreuz ist, jenes internationale Symbol, das «zu Ehren der Schweiz» durch Umstellung der eidgenössischen Farben geschaffen wurde.

Das weisse Kreuz und das rote Kreuz gehören zusammen, wie die Idee der Eidgenossenschaft und die Idee der Nächstenhilfe zusammen gehören. Das weisse Kreuz ist das Symbol unseres freiheitlichen Bundes, der sich nicht einmischt in die Streitigkeiten fremder Mächte. Das rote Kreuz ist das Symbol der menschlichen Verbundenheit über alle Unterschiede der Konfessionen, sozialen Stellung, Rassen und Nationalitäten hinweg. So stellt das Rote Kreuz, weil es zur Hilfe gegenüber jedem Kranken und Leidenden bereit ist, für unser nationales Leben eine einigende und überbrückende Kraft dar, und es leistet, soweit es jenseits unserer Grenzen tätig wird, einen schweizerischen Beitrag an die Gesundung und Befriedung Europas und der Welt.

Die einzelnen Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes sind in den Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer vom 12. August 1949, in der nationalen Gesetzgebung und in den Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes umschrieben. Die Bundesfeiersammlung 1950 soll aber nur in den Dienst der dringlichsten nationalen Aufgaben gestellt werden. Zu diesen gehören: Die freiwillige Sanitätshilfe, die zivile Krankenpflege, der Blutspendedienst, die Katastrophenhilfe und die Bereitstellung von Spitalmaterial. Die Bedeutung dieser Aufgaben sei hier kurz auseinandergesetzt.

Die Organisation einer freiwilligen Sanitätshilfe, die den Armeesanitätsdienst ergänzen soll, ist die eigentliche Ursprungsaufgabe der nationalen Rotkreuzgesellschaften. Heute ist die Rekrutierung, Ausbildung und Bereithaltung von Rotkreuzformationen eine um so dringlichere Aufgabe, als der moderne Krieg Armee und Zivilbevölkerung in gleicher Weise erfasst und ihnen grausame Wunden schlagen kann.

In diesen Tagen wird der Bundesrat einen Beschluss über die freiwillige Sanitätshilfe und die

Organisation der Rotkreuzformationen, Rotkreuzdienstordnung genannt, erlassen. In diesem Beschluss wird festgestellt, dass die Organisation der freiwilligen Sanitätshilfe Aufgabe des Schweizerischen Roten Kreuzes sei. Dieses stellt zwei Gruppen von Formationen auf: Die Rotkreuzkolonnen, in welche hilfsdienstpflichtige Männer eingeteilt werden, und die Rotkreuzdetachemente, in welche Schweizerinnen im Alter von 18 bis 60 Jahren einzuteilen sind. Zahlenmässig überwiegen die Rotkreuzdetachemente, denen Aerztinnen, Krankenschwestern, Samariterinnen, Pfadfinderinnen u.a. angehören, die Rotkreuzkolonnen bei weitem. Finanziell aber bringen die Rotkreuzkolonnen dem Schweizerischen Roten Kreuz besondere Lasten, weil deren Ausbildung vom Schweizerischen Roten Kreuz und seinen Sektionen besorgt und bezahlt

Der gegenwärtige Bestand der Rotkreuzformationen beträgt 7500 Frauen und Männer, die dem Roten Kreuz und damit Armee und Zivilbevölkerung in erster Linie für den Kriegsfall, jedoch auch für Fälle von Epidemien und Katastrophen zur Verfügung stehen. Gegenwärtig gilt eine unserer Hauptsorgen der auf der neuen Rotkreuzdienstordnung beruhenden Reorganisation der freiwilligen Sanitätshilfe und vor allem der unbedingt notwendigen Steigerung der Bestände, die eine ausgedehnte Werbeaktion erfordert.

Wir sind uns alle der hervorragenden Rolle bewusst, welche die Krankenpflege in unserem Leben spielt. Und doch hat der Pflegeberuf in den letzten Jahren eine schwere Krise durchgemacht. Der Kern dieser Krise war der Nachwuchsmangel, der in starkem Masse in der sozialen Benachteiligung des Pflegeberufes hinsichtlich Freizeit, Ferien, Gesundheitsschutz, Entlöhnung usw. begründet lag. Zusammen mit seinen Hilfsorganisationen hat sich das Schweizerische Rote Kreuz mit Erfolg für die Ueberwindung dieser Krise eingesetzt. Es gelang insbesondere, den Erlass eines Normalarbeitsvertrages zu erwirken und durch intensive Werbung wieder vermehrt junge Töchter für den Pflegeberuf zu begeistern.

Die Hauptaufgabe des Schweizerischen Roten Kreuzes in der zivilen Krankenpflege besteht jedoch in der Vereinheitlichung und Ueberwachung der Ausbildung. So obliegt dem Schweizerischen Roten Kreuz die Anerkennung und finanzielle Unterstützung von Pflegerinnenschulen, die eine Ausbildung nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes vermitteln. Heute beträgt die Zahl der vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen dreissig. Mit der fortschreitenden Verbesserung der Ausbildung sollte diese Zahl erhöht werden können.

Neben seinen bestehenden eigenen Pflegerinnenschulen «La Source» und «Lindenhof» wird das Schweizerische Rote Kreuz im Herbst dieses Jahres in Zürich eine Fortbildungsschule für diplomierte Krankenschwestern eröffnen. Damit wird die dringend erwünschte Gelegenheit zur Ausbildung von Oberschwestern, Gemeindeschwestern, Narkoseschwestern usw. geschaffen sein.

Eine grosse Aufgabe hat das Schweizerische Rote Kreuz vor zwei Jahren mit der Organisation des Blutspendedienstes für zivile und militärische Zwecke übernommen. In Bern wurde Ende 1948 ein Zentrallaboratorium zur Herstellung von Trockenplasmakonserven dem Betrieb übergeben. Seither sind 21 regionale Spendezentren bei den Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes eröffnet worden. Diesen Zentren fällt die Aufgabe der Spenderwerbung, -untersuchung und -vermittlung sowie der Blutentnahmen, teilweise auch der Herstellung von Vollblutkonserven zu. Gegenwärtig sind beim Schweizerischen Roten Kreuz 22 000 Blutspender gemeldet.

Es ist im Hinblick auf die Wehrbereitschaft, aber auch im Hinblick auf den zivilen Bedarf dringend notwendig, dass unser Blutspendedienst unverzüglich weiter ausgebaut werde. Die Zahl der Spender sollte mindestens verdoppelt und die Zahl der Spendezentren verdreifacht werden. Diese grosse Leistung kann aber das Schweizerische Rote Kreuz nur mit der tatkräftigen Hilfe des Schweizervolkes erbringen.

Die beim Brand von Selva in der Hilfeleistung aufgetretenen Schwierigkeiten haben das Schweizerische Rote Kreuz veranlasst, seine Organisation für Katastrophenhilfe auszubauen. Die Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes werden inskünftig bereit sein, in Katastrophenfällen als Hilfskräfte der Behörden Hilfe zu bringen und bei der Durchführung grösserer Sammlungen und Hilfsaktionen treuhänderische Funktionen zu übernehmen. Für die Erstellung dieser Bereitschaft sind organisatorische, vor allem aber auch Vorkehrungen in materieller Hinsicht nötig: Bereitstellung von Sanitätsmaterial, Kleidern, Notunterkünften usw. Es bedarf auch hier noch grosser Anstrengung, damit unsere Katastrophenhilfe den Anforderungen der Ernstfälle genügt.

Zur Bereitschaft der freiwilligen Sanitätshilfe wie auch der Katastrophenhilfe gehört schliesslich die dezentralisierte Bereitstellung von Spitalmaterial. Gegenwärtig verfügt das Schweizerische Rote Kreuz über 3500 vollständige Bettensortimente, eine Zahl, die im Hinblick auf die Bedürfnisse des Kriegsfalls als sehr niedrig einzuschätzen ist. Somit stehen wir auch in dieser Beziehung vor weiteren, besonders finanziell ins Gewicht fallenden Aufwendungen.

Das Schweizerische Rote Kreuz hofft, dass ihm das Schweizervolk anlässlich der diesjährigen Bundesfeieraktion die Hilfe gewährt, deren es zur Erfüllung all dieser Aufgaben bedarf. Die heutige Weltlage dürfte die Notwendigkeit gerade dieser Bemühungen und Vorbereitungen ohne weiteres allgemein verständlich machen.

DIE SPIELLEUTE DER ARMEE IM KRIEGSFALL

Das Eidgenössische Militärdepartement hat die Ausbildung sämtlicher Trompeter und Tambouren der Abteilung für Infanterie übertragen. In Zukunft werden für die Aushebung der Spielleute diejenigen Stellungspflichtigen bevorzugt, die sich sowohl über eine musikalische, als auch über eine sanitätsdienstliche Vorbildung ausweisen.

Als sanitätsdienstliche Vorbildung gelten der Besuch eines Samariterkurses oder eines Rekruten-Vorkurses einer Sektion des Schweizerischen Militär-Sanitätsvereins sowie die Aktivmitgliedschaft in einem Samariterverein oder in einer Sektion des Schweizerischen Militär-Sanitätsvereins. Die Trompeter und Tambouren werden im Kriegsfall im Sanitätsdienst verwendet.

Den bereits zu den Spielleuten Ausgehobenen wird im Zusammenhang mit dieser Neuregelung empfohlen, sich vor ihrem Einrücken in die Rekrutenschule noch die erforderlichen sanitätsdienstlichen Kenntnisse anzueignen.

Wir freuen uns, dass die sanitätsdienstliche Vorbildung der Spielleute in den beiden wichtigen Hilfsorganisationen des Schweizerischen Roten Kreuzes — dem Schweizerischen Samariterbund und dem Schweizerischen Militär-Sanitätsverein — vorgenommen werden soll.